



AMTSBLATT der Stadt BURG

mit den Ortschaften
Detershagen, Ihleburg, Niegripp, Parchau, Reesen und Schartau

Herausgeber des Amtsblattes und verantwortlich: Der Bürgermeister der Stadt Burg, Tel. 03921/921-0, Zusammenstellung: Büro des Bürgermeisters / Ratsverwaltung der Stadtverwaltung Burg, Tel.: 03921/921-670. Das Amtsblatt erscheint monatlich und zusätzlich bei Bedarf und kann kostenlos in den Ortschaftsbüros und in der Stadtverwaltung Burg (In der Alten Kaserne 2) abgeholt werden. Eine Verteilung an alle Haushalte der Stadt Burg erfolgt nicht. Einwohner und Interessierte mit einem Internetzugang und einer E-Mail-Adresse können sich auch in einen E-Mail-Verteiler zur Zusendung des Amtsblattes über das Internet eintragen lassen. Anmeldungen zur Aufnahme in den E-Mail-Verteiler können an die E-Mail-Adresse: burg@stadt-burg.de gerichtet werden.

19. Jahrgang

8. Oktober 2015

Nr. 36

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Amtlicher Teil

Stadt Burg

- | | |
|---|---|
| 1. Satzung des Seniorenbeirates der Stadt Burg | 1 |
| 2. Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB über den Bebauungsplan Nr. 98 für den Bereich „Bleichgang“ in der Stadt Burg | 3 |
| 3. Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 i. V. m. § 13a BauGB über die 1. teileräumliche Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplanes „Scharff Baustoffhandel / Baumarkt“ an der B 246a in der Stadt Burg | 6 |
| 4. Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 48 „Kanalschiene/Marientränke“ | 9 |

Amtlicher Teil

Stadt Burg

1. Satzung des Seniorenbeirats der Stadt Burg

Aufgrund des § 79 i. V. m. §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) hat der Stadtrat der Stadt Burg in seiner Sitzung am 24.09.2015 folgende

Satzung des Seniorenbeirats der Stadt Burg

beschlossen:

§ 1 Funktion und Rechtsstellung

- (1) Der Stadtseniorenbeirat fungiert als ratsexterne Beratungseinrichtung und vertritt hierbei die Interessen der Senioren der Stadt Burg einschließlich ihrer Ortschaften Detershagen, Ihleburg, Niegripp, Parchau, Reesen und Schartau bei der Meinungs- und Willensbildung in Angelegenheiten der örtlichen Daseinsvorsorge. Senioren im Sinne dieser Satzung sind alle in der Stadt Burg in Rente oder im Ruhestand lebenden älteren Menschen.
- (2) Die Grundlage für die Tätigkeit des Stadtseniorenbeirats der Stadt Burg bildet diese Satzung.
- (3) Der Stadtseniorenbeirat ist ein fakultatives kommunales Gremium der Stadt Burg und wird vom Stadtrat, seinen Ausschüssen, den Ortschaftsräten sowie der Verwaltung im Rahmen seiner Aufgaben in die Entscheidungsfindung einbezogen soweit nicht zwingende Rechtsvorschriften eine Beteiligung ausschließen. Die Beteiligung in

Angelegenheiten, die gemäß § 52 Abs. 2 KVG LSA eine nichtöffentliche Behandlung erfordern, sowie die Beteiligung in Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises ist grundsätzlich ausgeschlossen.

(4) Die Mitglieder des Stadtseniorenbeirats arbeiten ehrenamtlich.

(5) Die Willensbildung des Stadtseniorenbeirats erfolgt durch Beschlussfassung. Für Abstimmungen und Wahlen gilt § 56 Abs. 2 und 3 KVG LSA entsprechend.

§ 2 Aufgaben des Stadtseniorenbeirats

(1) Der Stadtseniorenbeirat soll:

1. die Interessen der Senioren der Stadt Burg gegenüber dem Stadtrat, seinen Ausschüssen, den Ortschaftsräten sowie der Verwaltung vertreten,
2. den Stadtrat, seine Ausschüsse, die Ortschaftsräte sowie die Verwaltung in allen Angelegenheiten der örtlichen Daseinsvorsorge, die die Interessen der Senioren berühren, beraten,
3. bei der Planung und Durchführung von Angeboten für Senioren mitwirken,
4. die sich aus seinen Aufgaben ergebende Öffentlichkeitsarbeit für die von ihm vertretenen Senioren wahrnehmen.

(2) Der Stadtseniorenbeirat fördert durch seine Tätigkeit:

1. die Partnerschaft zwischen den Generationen,
2. die Solidarität mit den Senioren,
3. die Teilnahme der Senioren am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben,
4. die Mitwirkung von Senioren in gesellschaftlichen Gremien,
5. die Weiterentwicklung bedarfsorientierter Dienste und Einrichtungen für Senioren.

§ 3 Bestellung, Zusammensetzung und Vertretung des Stadtseniorenbeirats

(1) Die Mitglieder des Stadtseniorenbeirats werden auf Grund eines Vorschlages der Einwohnerversammlung der Senioren der Stadt Burg für die Dauer von 3 Jahren bestellt. Tag, Uhrzeit und Ort der Einwohnerversammlung der Senioren werden im Amtsblatt der Stadt Burg mit einer Frist von 10 Tagen vor dem Termin bekanntgemacht. Die örtliche Presse ist über die stattfindende Einwohnerversammlung der Senioren rechtzeitig zu informieren. Für die Einwohnerversammlung der Senioren stellt die Stadt einen geeigneten Versammlungsraum kostenfrei zur Verfügung. Die Einwohnerversammlung der Senioren findet bei Bedarf, mindestens jedoch alle 3 Jahre zur Bestimmung einer Vorschlagsliste für den Stadtseniorenbeirat statt.

(2) Der Stadtseniorenbeirat besteht aus mindestens 10 und höchstens 20 stimmberechtigten Mitgliedern. Die Mitglieder des Stadtseniorenbeirats wählen anlässlich seiner ersten Sitzung nach Bestellung durch den Stadtrat aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n für die Dauer von 3 Jahren. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens der jeweiligen Amtsinhaber findet eine Nachwahl für die restliche Zeit der Bestellungsperiode statt.

(3) Der Vorsitzende vertritt den Stadtseniorenbeirat nach außen und ist Ansprechpartner für den Stadtrat, seine Ausschüsse, die Ortschaftsräte, den Bürgermeister, die Ortsbürgermeister und die Verwaltung. Er führt und koordiniert die laufenden Geschäfte des Stadtseniorenbeirats.

(4) Der Bürgermeister bestimmt einen Beschäftigten der Verwaltung als direkten Ansprechpartner für den Stadtseniorenbeirat.

§ 4 Beteiligungsrechte

(1) Im Rahmen seiner Aufgaben gemäß § 2 kann der Stadtseniorenbeirat Anregungen und Empfehlungen geben, Anträge stellen und Stellungnahmen abgeben, die über den Bürgermeister an den Stadtrat und die zuständigen Ausschüsse bzw. die Ortschaftsräte weitergeleitet werden.

(2) Der Bürgermeister informiert den Stadtseniorenbeirat über Sachverhalte, die die Belange der Senioren gemäß § 2 betreffen. Öffentliche Beschluss- und Informationsvorlagen für den Stadtrat, die zuständigen Ausschüsse bzw. die Ortschaftsräte werden dem Stadtseniorenbeirat über das Bürgerinfoportal der Internetseite der Stadt Burg zugänglich gemacht.

(3) Der Stadtrat kann Mitglieder des Stadtseniorenbeirats als sachkundige Einwohner in den Kultur- und Sozialausschuss berufen.

§ 5 Haushaltsmittel des Stadtseniorenbeirats

Im Rahmen der Haushaltssatzung stellt die Stadt Burg dem Stadtseniorenbeirat zur Erledigung des Geschäftsbedarfs 100,00 EUR pro Kalenderjahr zur Verfügung.

§ 6 Geschäftsordnung des Stadtseniorenbeirats

Der Stadtseniorenbeirat regelt seine inneren Angelegenheiten durch eine Geschäftsordnung. Diese wird vom Stadtseniorenbeirat anlässlich seiner ersten Sitzung nach Bestellung seiner Mitglieder durch den Stadtrat beschlossen.

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung des Stadtseniorenbeirats der Stadt Burg tritt am Tage ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Burg in Kraft.

Burg, 25. SEPT. 2015

gez.
Rehbaum
Bürgermeister

2. Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB über den Bebauungsplan Nr. 98 für den Bereich „Bleichgang“ in der Stadt Burg

Der Stadtrat der Stadt Burg hat auf seiner Sitzung am 24. September 2015 mit der Beschlussvorlage Nr. 117/2015 den Bebauungsplan Nr. 98 für den Bereich „Bleichgang“ in der Stadt Burg in der Fassung vom Juli 2015 gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.

Seitens eines Eigentümers eines Flurstücks im Bereich der Straße „Bleichgang“ in der Ortslage der Stadt Burg wurde an die Stadt Burg die Erarbeitung einer Satzung über die Festlegung der Grenzen für die im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB) und über die Einbeziehung einzelner Außenbereichsgrundstücke zur Ergänzung (§ 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB) (Klarstellungs- und Ergänzungssatzung) herangetragen. In seinem Antrag unterbreitet der Antragsteller auch einen Vorschlag für die beabsichtigte Sicherung der Erschließung für sein Grundstück.

Die Verwaltung hat die Darstellungen des Eigentümers bewertet und kam aus städtebaulichem Grund zu dem Ergebnis, die westlich des angesprochenen Grundstücks liegenden Grundstücke ebenso in die Satzung mit einzubeziehen. Die Gründe hierfür sind im Wesentlichen die:

1. Vereinbarkeit mit einer geordneten städtebauliche Entwicklung (§ 34 Abs. 5 BauGB),
2. Erarbeitung einer städtebaulich sinnvollen Satzung durch Abgreifen eines geeigneten räumlichen Geltungsbereiches, dessen Nachvollziehbarkeit gegeben sein muss.

Den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 98 entnehmen Sie bitte nachfolgender Übersichtskarte.

Der Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan Nr. 98 für den Bereich „Bleichgang“ in der Stadt Burg wird hiermit ortsüblich bekanntgemacht.

Mit der Bekanntmachung tritt der o. g. Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan und die Begründung können in der Stadtverwaltung Burg, In der Alten Kaserne 2, 39288 Burg, Fachbereich Stadtentwicklung und Bauen, Sachgebiet Stadtplanung - Städtebauförderung, 2. Obergeschoss, Zimmer 221 während der üblichen Sprechzeiten von jedermann eingesehen und Auskunft über den Inhalt verlangt werden.

Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 und Abs. 4 BauGB des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748) m.W.v. 26. November 2014, über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche von durch Festsetzungen des Bebauungsplanes oder seine Durchführung eintretenden Vermögensnachteilen, die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichnet sind, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von

Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (§ 44 Abs. 1 BauGB) beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den § 44 Abs. 3 S. 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

- 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,*
- 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und*
- 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,*

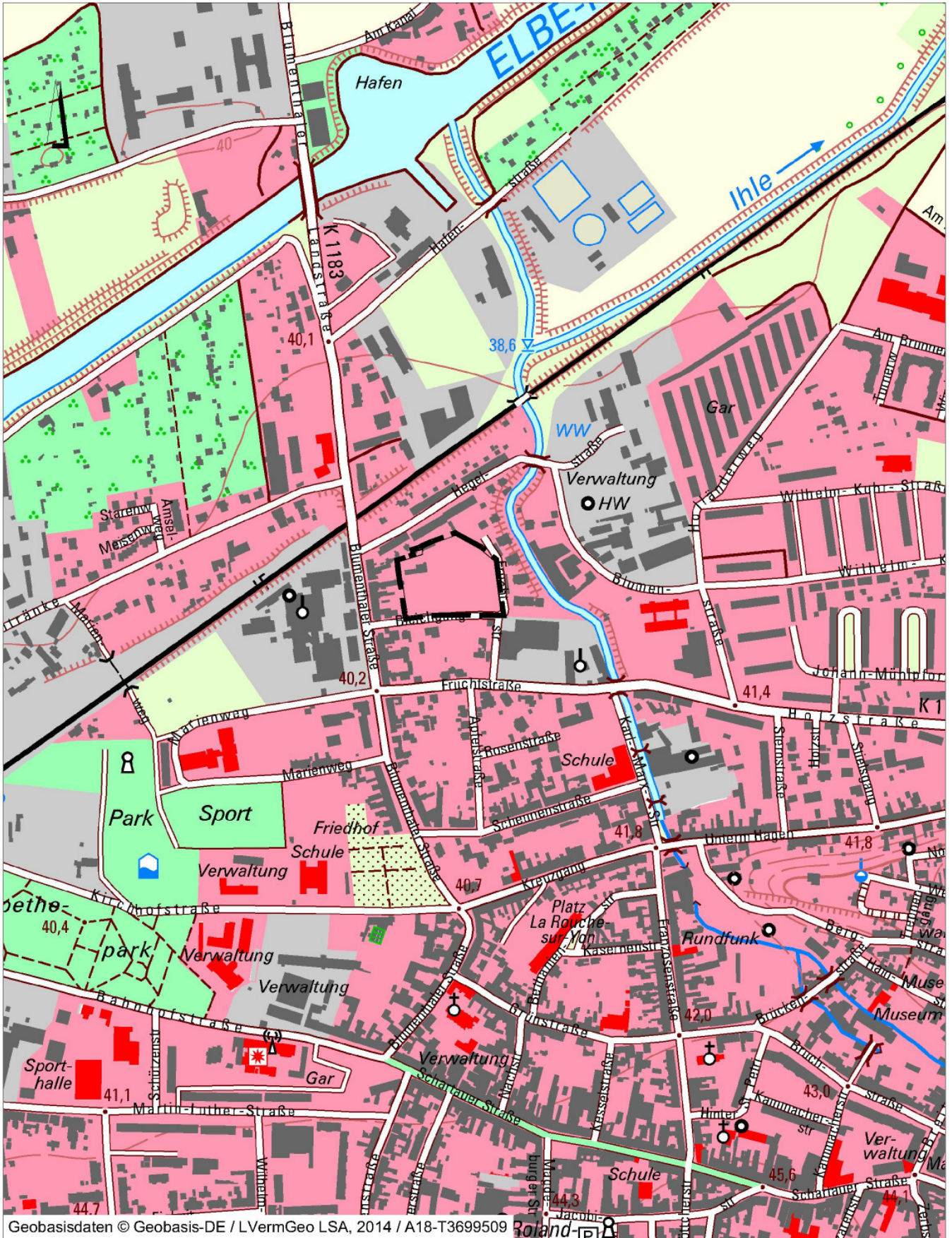
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 8 Abs. 3 des Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 12/2014 vom 26. Juni 2014) wird hingewiesen: Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des KVG LSA beim Zustandekommen des Bebauungsplanes kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Burg, 07. OKT. 2015

gez.
Rehbaum
Bürgermeister

- Karte siehe Folgeseite -



Übersicht über den geplanten räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 98 für den Bereich „Bleichgang“ in der Stadt Burg (Karte unmaßstäblich!)

3. Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 i. V. m. § 13a BauGB über die 1. teilträumliche Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplanes „Scharff Baustoffhandel / Baumarkt“ an der B 246a in der Stadt Burg

Die 1. teilträumliche Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplanes „Scharff Baustoffhandel / Baumarkt“ an der B246a in der Stadt Burg wurde am 24. September 2015 vom Stadtrat der Stadt Burg als Entwurf beschlossen und zur Durchführung einer öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 i. V. m. § 13a BauGB für die Dauer eines Monats bestimmt. Die öffentliche Auslegung des Entwurfs für das o.g. Bauleitplanverfahren wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Folgende Planungsziele werden mit der Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplanes verfolgt:

- Änderung der durch zeichnerische Festsetzungen im Vorhaben- und Erschließungsplan als überbaubar festgesetzten Grundstücksfläche,
- Wegnahme von Pflanzgeboten und Stellplätzen zugunsten der neu ausgewiesenen als überbaubar festgesetzten Grundstücksfläche,
- Festlegungen zur maximalen Höhe von baulichen Anlagen (Höhe der Traufkante der neuen Kaltlufthalle),
- Sicherung der verkehrlichen Erschließung und Ergänzung des Festsetzungskataloges zur Sicherung eines Baurechtes für die Neuerrichtung einer Kaltlufthalle sowie der Vergrößerung des Freilagerverkaufsbereiches.

Die bisherige Entwicklung und bauliche Nutzung des vorhandenen Baumarktes der J.G. Scharff GmbH in Burg ist durch die Verbreiterung der Sortimente und die Zunahme der Produktvielfalt an ihre Nutzungsgrenzen des vorhandenen Gebäudebestandes gestoßen. Nunmehr besteht die Absicht, eine neue Kaltlufthalle an den vorhandenen Baumarkt auf der Nordseite anzubauen. Die hierfür erforderliche Fläche soll durch die Aufgabe und Verlagerung des gegenwärtigen Freilagerverkaufsbereiches bereitgestellt werden. Der Freilagerverkaufsbereich soll verkleinert und nördlich von der Kaltlufthalle neu angelegt werden. Hierfür besteht derzeit kein Baurecht, da die zeichnerischen Festsetzungen des Vorhaben- und Erschließungsplanes in diesem Bereich keine Baulichkeiten (Vorhaben) definiert haben, der Vorhaben- und Erschließungsplan sieht Pflanzgebot und Kfz-Stellplätze vor.

Eine Befreiung von den Festsetzungen des Vorhaben- und Erschließungsplanes ist aufgrund der Berührtheit der Grundzüge der Planung nicht möglich. Somit verblieb nur noch die Einleitung eines Änderungsverfahrens.

Der geplante räumliche Geltungsbereich ist der nachfolgenden Übersichtskarte dargestellt.

Nähere Informationen sind aus den ausliegenden Planungsunterlagen zu entnehmen.

Die 1. teilträumliche Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplanes „Scharff Baustoffhandel / Baumarkt“ wird nach den Regeln des § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) durchgeführt. Eine Umweltprüfung wird nicht durchgeführt. Eine frühzeitige Unterrichtung und Erörterung im Sinne des § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB hat nicht stattgefunden.

Der Planentwurf und die dazugehörige Begründung sowie die Anlage zur Begründung liegen daher **in der Zeit vom 16. Oktober 2015 bis zum 17. November 2015** in der Stadtverwaltung Burg, In der Alten Kaserne 2, 39288 Burg, 2. Obergeschoss, Fachbereich Stadtentwicklung und Bauen (Schaukasten / Raum 221), zu folgenden Zeiten:

Montag	8.00 – 16.00 Uhr
Dienstag	8.00 – 16.00 Uhr
Mittwoch	8.00 – 16.00 Uhr
Donnerstag	8.00 – 17.00 Uhr
Freitag	8.00 – 12.00 Uhr

und darüber hinaus nach telefonischer Terminvereinbarung zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus. Während dieser Auslegungsfrist können an o.g. Stelle zu den geänderten Teilen des Planentwurfes von jedermann Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgetragen werden.

Hinweise:

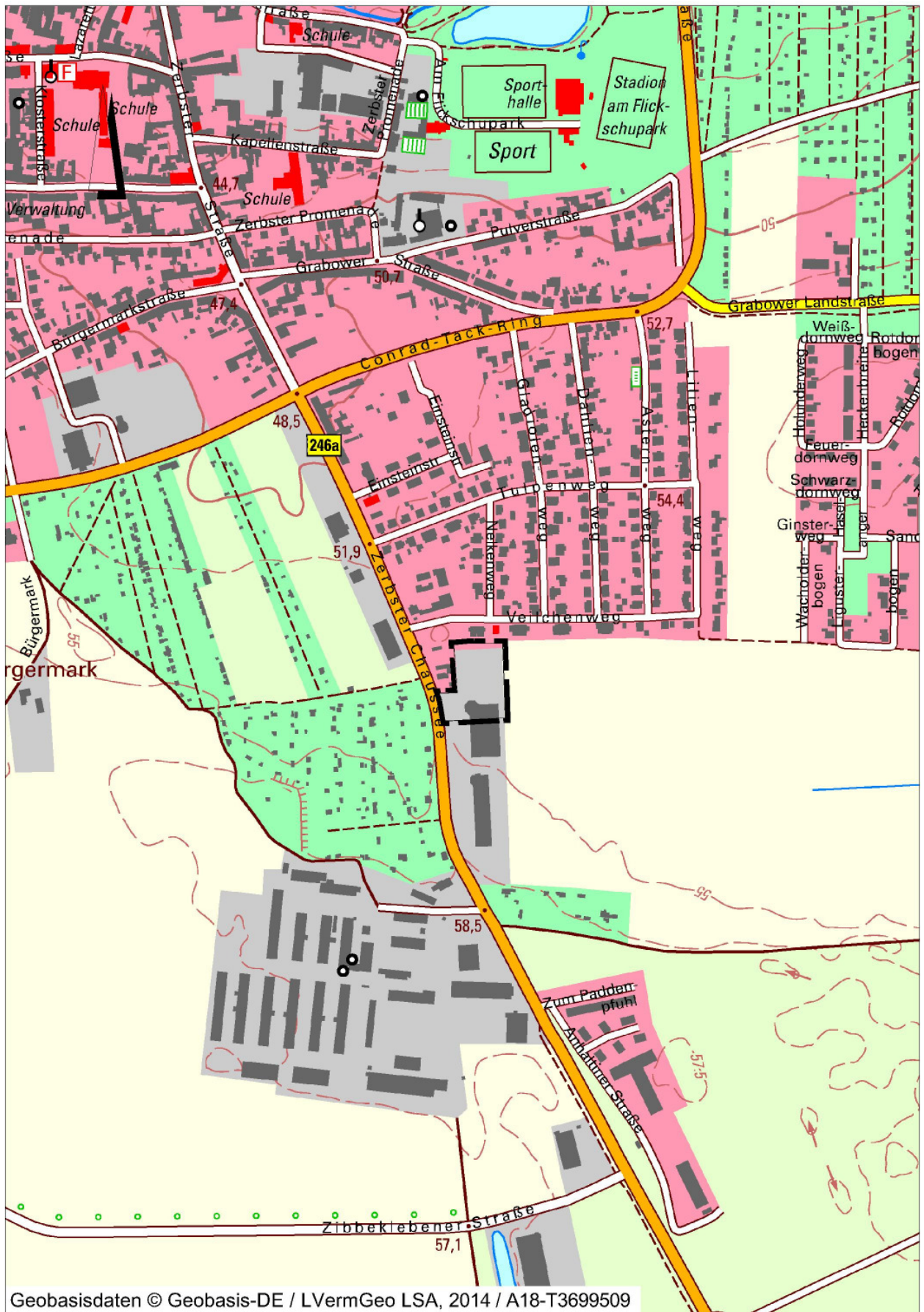
Gemäß § 3 Abs. 2 S. 2 BauGB i.V.m. § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGo) wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und ein Antrag nach § 47 VwGo unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Nach § 4a Abs. 6 BauGB können Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig innerhalb der Auslegungszeit abgegeben worden sind, bei der weiteren Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Burg, 07. OKT 2015

gez.
Rehbaum
Bürgermeisters

-Karte siehe Folgeseite-



Übersicht über den räumlichen Geltungsbereich der 1. teilträumlichen Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplanes „Scharff Baustoffhandel / Baumarkt“ an der B 246a in der Stadt Burg (Karte unmaßstäblich!)

4. Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 48 „Kanalschiene/Marientränke“

Die Änderung des Geltungsbereiches sowie die 1. Änderung des Bebauungsplanes wurde am 24. September 2015 vom Stadtrat der Stadt Burg als Entwurf beschlossen und zur Durchführung einer öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats bestimmt. Die öffentliche Auslegung des Entwurfs für das o.g. Bauleitplanverfahren wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Folgende Ziele werden mit der Änderung des Bebauungsplanes verfolgt:

- Herausnahme des Grundstücks Marientränke 21 (Flur 26, Flurstück 10017),
- Herausnahme des Grundstücks Marientränke 32 (Flur 26, Flurstück 10018, teilweise 10285 und 10286).

Auf dem Grundstück befinden sich mehrere bauliche Anlagen. Davon sind einige leer stehend. Um eine Nutzungsänderung von ehemals gewerblich genutzten Gebäuden (Annahmestelle für Reparaturen von Kleinlektrogeräten) als Wohngebäude durchführen zu können, wurde eine Bauvoranfrage eingereicht.

Diese Nutzungsänderung widerspricht den Festsetzungen des Bebauungsplanes. Im Bebauungsplan ist das Grundstück als Gewerbegebiet bzw. eingeschränktes Gewerbegebiet festgesetzt. Daher ist die Änderung des Bebauungsplanes mit dem Ziel der Herausnahme der Grundstücke aus dem Geltungsbereich beantragt worden.

Die Grundstücke würden in den unbeplanten Innenbereich fallen und eine Wohnnutzung ohne Bindung an ein Gewerbe möglich sein.

Auf dem Grundstück Marientränke 32 befindet sich bereits eine Wohnnutzung, die jedoch ohne eine dazugehörige gewerbliche Nutzung nicht zulässig wäre, jedoch erhalten bleiben soll.

Der geplante räumliche Geltungsbereich ist der nachfolgenden Übersichtskarte dargestellt.

Nähere Informationen sind aus den ausliegenden Planungsunterlagen zu entnehmen.

Der Bebauungsplan wird in Anwendung des vereinfachten Verfahrens nach § 13 BauGB durchgeführt. Eine Umweltprüfung wird nicht durchgeführt. Eine frühzeitige Unterrichtung und Erörterung im Sinne des § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB hat nicht stattgefunden.

Der Planentwurf und die dazugehörige Begründung liegen daher **in der Zeit vom 16. Oktober 2015 bis zum 17. November 2015** in der Stadtverwaltung Burg, In der Alten Kaserne 2, 39288 Burg, 2. Obergeschoss, Fachbereich Stadtentwicklung und Bauen (Schaukasten / Raum 221), zu folgenden Zeiten:

Montag	8.00 – 16.00 Uhr
Dienstag	8.00 – 16.00 Uhr
Mittwoch	8.00 – 16.00 Uhr
Donnerstag	8.00 – 17.00 Uhr
Freitag	8.00 – 12.00 Uhr

und darüber hinaus nach telefonischer Terminvereinbarung zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus. Während dieser Auslegungsfrist können an o.g. Stelle zu den geänderten Teilen des Planentwurfes von jedermann Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgetragen werden.

Hinweise:

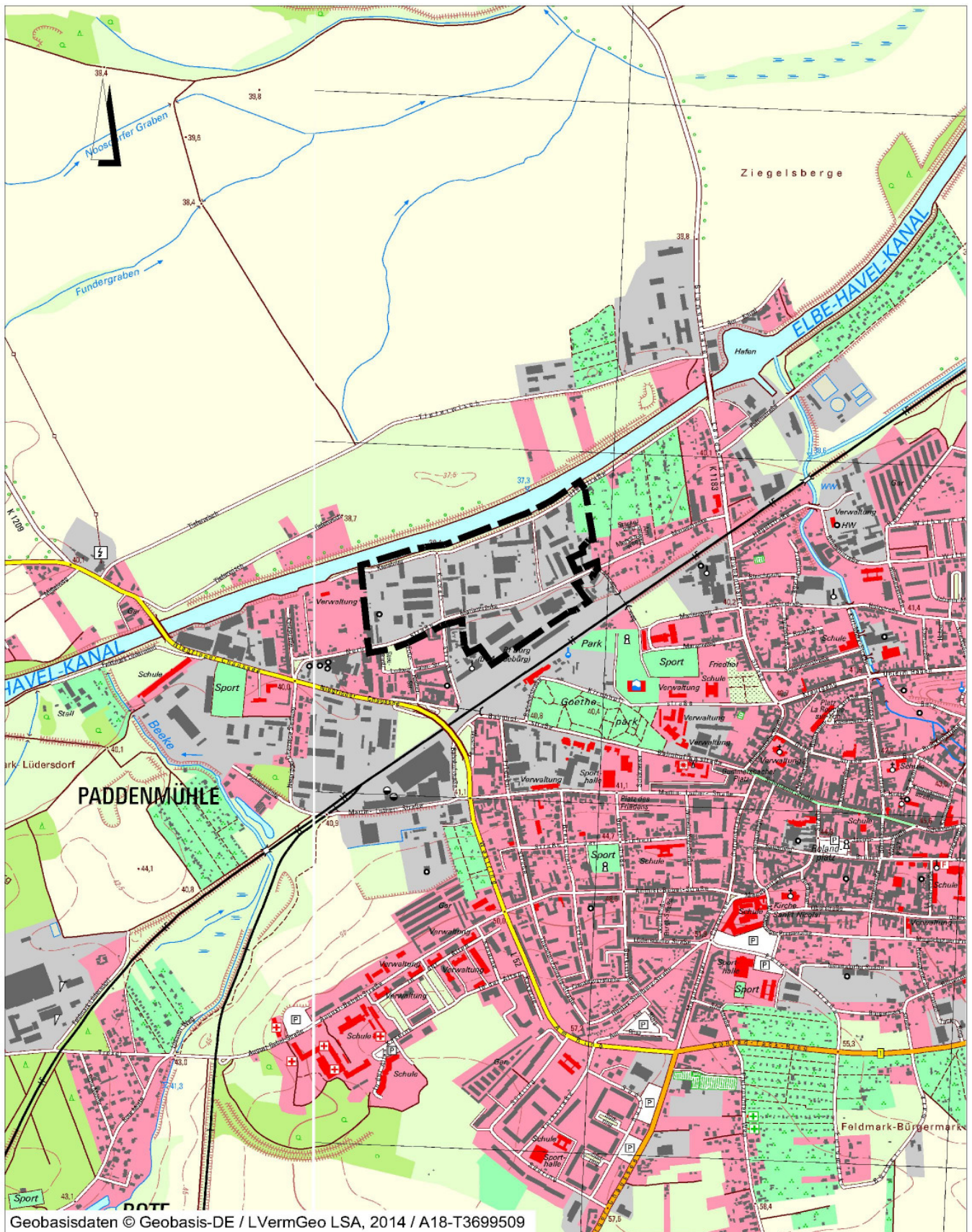
Gemäß § 3 Abs. 2 S. 2 BauGB i.V.m. § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGo) wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und ein Antrag nach § 47 VwGo unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Nach § 4a Abs. 6 BauGB können Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig innerhalb der Auslegungszeit abgegeben worden sind, bei der weiteren Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Burg, 07. OKT 2015

gez.
Rehbaum
Bürgermeisters

-Karte siehe Folgeseite-



Übersicht über den räumlichen Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 48 „Kanalschiene/Marientränke“
(Karte unmaßstäblich!)

Ende der amtlichen Bekanntmachungen